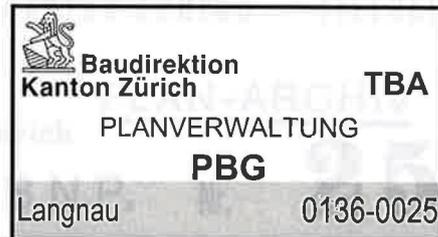


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 5. Februar 1970**



**648. Quartierplan.** Am 5. Dezember 1969 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hehl-Mühlehalden. Dieser Beschluss wurde am 28. November 1969 im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 9. Januar 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Unterrennggstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, im Nordwesten durch den Mühletobelwaldrand, im Nordosten durch den Hehlrain und im Südosten durch den Hehlweg (Fussweg) begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes, wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die zur Erschliessung dieses Gebietes erforderlichen Vorflutkanäle sind grösstenteils bereits vorhanden, so dass der Anschluss der Abwasser an die regionale Kläranlage in Adliswil gewährleistet ist.

Als Basiserschliessung des Quartierplangebietes Hehl-Mühlehalden dient die Unterrennggstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6. Von dieser zweigen die Mühlemattstrasse, die Hehlstrasse und der Hehlweg (Fussweg) ab. Der Feinerschliessung dienen die Waldmattstrasse, die Mühletobelstrasse, die Glärnischstrasse, die Mühlehaldenstrasse und der Lenzwiesenweg. Zwischen der Mühlehaldenstrasse und der Glärnischstrasse ist ferner noch ein Treppenweg, die Haldengasse, als Fusswegverbindung vorgesehen sowie der Hehlweg als Verbindung zwischen Unterrennggstrasse und Hehlstrasse.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4071/1961 an der Waldmattstrasse, an der Mühletobelstrasse, an der Mühlehaldenstrasse und an der Hehlstrasse bereits festgelegten Baulinien werden teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Die mit 17 m bis 25 m festgelegten Baulinienabstände an den Erschliessungsstrassen entsprechen deren Bedeutung. Der Baulinienabstand an den beiden Fusswegverbindungen beträgt 14 m bzw. 13,5 m. Die im Quartierplan für die Mühlemattstrasse, für die Glärnischstrasse und für die Unterrennggstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4071/1961 und Nr. 4097/1968).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,92 % bei der Glärnischstrasse und von 21,57 % beim Hehlweg (Treppenweg) auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 21. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hehl-Mühlehalden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und -wege, unter gleichzeitiger teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4071/1961 an der Waldmattstrasse, an der Mühlehaldenstrasse und an der Hehlstrasse genehmigten Baulinien, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatschreiber:

Dr. Epprecht